Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/10 89/18/0104

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KDV 1967 §4 Abs4;
KFG 1967 §102 Abs1;
KFG 1967 §103 Abs1;
VStG §21;

Rechtssatz

Wenn der Bf bemängelt, dass die Behörde gemäß § 21 VStG von der Verhängung der Strafe abzusehen gehabt hätte, so muss ihm entgegnet werden, dass die Anwendung dieser Bestimmung ua ein geringfügiges Verschulden des Besch voraussetzt, wovon aber bei einer unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit schwer wiegenden Übertretung der in Rede stehenden Art im Beschwerdefall schon deshalb keine Rede sein kann, weil dem Bf der vorschriftswidrige Zustand des Reifens entsprechend seinen Angaben gegenüber dem Meldungsleger bewusst gewesen ist (hier:

Mindestprofiltiefe 1,6 mm, durchschnittliche tatsächliche Profiltiefe 1,0 mm).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180104.X02

Im RIS seit

15.01.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at